

Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses

**zu der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 10. März 2025
– Drucksache 17/8500**

40. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2024

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 10. März 2025 – Drucksachen 17/8500 – und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 3. Juni 2025 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (siehe *Anlage 1* zum Ausschussbericht) Kenntnis zu nehmen.

4.12.2025

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 10. März 2025 – 40. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2024 –, Drucksache 17/8500, sowie das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Juni 2025 – Stellungnahme der Landesregierung zum 40. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2024 (*Anlage 1*) – in seiner 46. Sitzung am 4. Dezember 2025, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte, begleitet von einer Präsentation (*Anlage 2*), dar, bekanntermaßen werde die Zuständigkeit einer Dienststelle immer breiter. Sie sei zuständig für über elf Millionen Einwohner, knapp 87 000 Vereine, 460 000 Unternehmen, 4 500 Schulen,

Ausgegeben: 9.12.2025

1

35 Landkreise sowie 1 101 Städte und Gemeinden. Thematisch sei dies also ein weites Feld.

Derzeit habe seine Dienststelle rund 75 Mitarbeitende, die insgesamt 64,3 Vollzeitäquivalente entsprächen. Seine Dienststelle sei etwas geschrumpft, weil k.-w.-Stellen entfallen seien. Dabei sei es u. a. um das Format „Datenschutz geht zur Schule“ gegangen, das zwar noch weiterbetrieben werde, weil die Nachfrage nach wie vor sehr groß sei, jedoch nicht mehr im früheren Umfang.

Die Zahl der Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die der Auffassung seien, dass beispielsweise ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle keine Auskunft erteilt habe oder einem Antrag auf Löschung nicht stattgegeben habe, seien im Jahr 2024 auf 4 034 gestiegen. Für das laufende Jahr prognostiziere er weit über 5 000, vielleicht sogar 6 000 Beschwerden. Der Umfang nehme zu.

Dies habe unterschiedliche Gründe; vor allem sei jedoch feststellbar, dass Beschwerden zunehmend KI-assistiert generiert würden. Gleichwohl müssten sie von Menschen beantwortet werden, was viel Geschäft bedeute.

Die Zahl der individuellen Beratungen habe sich etwas verringert; im Gegenzug würden die Leistungen des Schulungszentrums in seiner Dienststelle für systemische Beratung weiter stark nachgefragt. Dies sei positiv; denn mit Veranstaltungen und Schulungen könnten mehr Menschen erreicht werden als mit individuellen Beratungen.

Auch die Zahl der Datenpannen steige. Dies liege hauptsächlich daran, dass es immer mehr Datenverarbeitung gebe. Seine Dienststelle sei froh, dass diese Datenpannen auch gemeldet würden; schlimmer sei die Dunkelziffer.

Erstmals werde die Zahl der Beteiligungen an Gesetzgebungsverfahren ausgewiesen. Seine Dienststelle schätze es sehr, wenn sie frühzeitig eingebunden werde und um eine Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf gebeten werde. Das funktioniere in Baden-Württemberg sehr gut. Seine Dienststelle habe in unterschiedlichen Kontexten Stellung genommen und auf datenschutzrechtliche Probleme hingewiesen, im Jahr 2024 in insgesamt 92 Fällen.

Im Bereich Datenschutz tue sich auf europäischer Ebene derzeit sehr viel. Das ganze Daten- und Digitalrecht sei in den letzten Jahren erheblich im Umbruch und einige neue Vorschriften wie Data Act oder Digital Services Act seien hinzugekommen. Nun werde überlegt, dies alles stark zu konsolidieren. Da müsse auch seine Dienststelle am Ball bleiben und die neuen Regelungen auch umsetzen.

Seine Dienststelle müsse zunehmend auch mit weiteren Akteuren kooperieren, beispielsweise mit der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt. Diese Abstimmungen seien zum Teil auch zeitintensiv, aber wichtig.

Nach wie vor setze seine Dienststelle stark auf Beratung. Auch im Berichtsjahr habe seine Dienststelle große Papiere herausgegeben, u. a. zur Künstlichen Intelligenz, beispielsweise eine Orientierungshilfe zu KI-Systemen mit Retrieval Augmented Generation. Es sei nicht immer einfach, dass KI sich mit Datenschutz vertrage, doch mit entsprechenden Regeln gehe das durchaus, und seine Dienststelle leiste immer wieder auch Hilfe. Ferner habe seine Dienststelle ihr Diskussionspapier zu KI und Rechtsgrundlagen aus dem Jahr 2023 im Jahr 2024 aktualisiert, sodass es mittlerweile in der Version 2.0 vorliege, die auch in der Rechtsprechung zitiert werde, u. a. vom OLG Köln im Verfahren Meta, in dem es um das Training von KI gegangen sei.

Seine Dienststelle verfolge den Ansatz, nicht nur dadurch in Erscheinung zu treten, dass Bußgelder verhängt würden, sondern auch dadurch, dass positives Verhalten gewürdigt werde. Beispielsweise sei das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises ausgezeichnet worden, wo es ein ganzes Datenschutz-Wiki gebe. Es sei ganz hervorragend, was da geleistet werde.

Ein Thema, das seine Dienststelle im Jahr 2024 beschäftigt habe und zunehmend beschäftige, sei die Videoüberwachung. Dabei handle es sich auch um ein politisch

umstrittenes Thema. Dazu gebe es immer mehr Beschwerden und Beratungsanfragen. Die Videoüberwachung habe auch unterschiedlichste Erscheinungsformen. Es gebe die Videoüberwachung im öffentlichen Raum, und diese könne unterschiedliche Hintergründe und auch unterschiedliche Rechtsgrundlagen haben, je nachdem, ob beabsichtigt sei, eine öffentliche Einrichtung zu schützen oder ob Gefahrenabwehr betrieben werde. Jeder Einzelfall müsse gesondert betrachtet werden. Zunächst müsse geprüft werden, was die Rechtsgrundlage fordere, und dann müsse danach geschaut werden, ob die geforderten Voraussetzungen vorlägen.

Im privaten Bereich gebe es eine enorme Zunahme der Videoüberwachung. Dies könnten Nachbarinnen und Nachbarn sein, die sich gegenseitig videoüberwachten, dies könne auch eine Videokamera in einem Namens- oder Türschild sein. Die Geräte kosteten fast nichts mehr und könnten für ganz wenig Geld bestellt werden. Dies führe dazu, dass sie auch überall eingesetzt würden, und zwar einfach so und ohne Kennzeichnung. Dies sei natürlich ein Problem.

Fahrzeuge seien mittlerweile mobile Überwachungseinheiten. Bei Tesla gebe es den sogenannten Wächtermodus. Dies führe mittlerweile dazu, dass die Polizei, wenn auf einem Parkplatz Straftaten begangen worden seien, an die Fahrzeughalter herantrete und sich danach erkundige, ob eine Aufzeichnung erfolgt sei. Letztlich gehe es darum, die entsprechenden Daten zu erhalten.

Es gebe also Videoüberwachungen unterschiedlichster Ausgestaltungen. Im Jahr 2024 habe es 281 Eingaben, also Beschwerden unterschiedlichster Art, rund um das Thema Videoüberwachung gegeben. Stand August 2025 seien es bereits 487 gewesen. Die entsprechenden Zahlen gingen nicht nur im Zuständigkeitsbereich seiner Dienststelle nach oben, sondern auch in dem der Kolleginnen und Kollegen in anderen Bundesländern.

Zu erwähnen sei auch die KI-gestützte Überwachung im Schwimmbad, die in dem einen oder anderen Fall durchaus auch zulässig sein könne. In jedem Fall komme es auf die konkrete Ausgestaltung an, beispielsweise darauf, ob fotorealistische Bilder oder nur Umrisse erhoben würden, wo die Verarbeitung stattfinde, ob Daten ins Ausland übermittelt würden und wohin Daten überhaupt übermittelt würden. Zum Teil sei seine Dienststelle entsprechend eingebunden. Dabei gehe es auch um sehr technische Fragen.

Im Gesundheitsbereich habe es einige fast spektakulär traurige Fälle gegeben, mit denen sich seine Dienststelle befasst habe. Beispielsweise sei eine Videokamera in einer Gynäkologie mit Aufnahmen aus dem Intimbereich unzähliger Betroffener abhandengekommen, wobei die Aufnahmen nicht richtig geschützt gewesen seien, obwohl die Aufnahmen hätten eigentlich unter Verschluss bleiben müssen.

Wenn Krankenhäuser verwäisteten und Akten in der Folge einfach herumlägen und sich niemand dieser Akten annehme, sei auch dies ein Problem.

Im Sinne eines Ausblicks für 2026 verweise er auf den digitalen Omnibus zur Harmonisierung der EU-Digitalrechtsakte. Seine Dienststelle setze sich auch für bestimmte Reformen an manchen Stellen der DS-GVO ein, wo es aufgrund der gemachten Erfahrungen als Aufsichtsbehörde vielleicht ganz gut wäre, die eine oder andere Vorschrift zu verbessern. Auch da sei seine Dienststelle in der Debatte dabei.

Als Chance begreife er gerade in Baden-Württemberg die KI-Reallabore, wo es möglich sei, sich in einem geschützten Umfeld unter Einsatz auch von Echtdaten unter Beteiligung des LfDI innovative Projekte von Unternehmen oder auch im Gesundheitsbereich gemeinsam anzuschauen und gemeinsam zu lernen. Dafür gebe es eine Privilegierung bestimmter Datenverarbeitungen. Dieser Mechanismus, auch lernende Behörde sein zu können, sei extrem sinnvoll, und da sei seine Dienststelle auch gern dabei.

Seine Dienststelle werde auch in Zukunft den Schwerpunkt bespielen, den sie schon immer gesetzt habe, noch mehr Leitfäden und Handlungsanleitungen herauszugeben; ferner werde seine Dienststelle weiterhin beraten.

Im nächsten Jahr werde er die Thematik „KI im Bildungsbereich“ unterstreichen. Denn dabei seien unterschiedlichste Systeme im Einsatz. Es sei zeitintensiv, sich das anzuschauen, aber wichtig.

Nicht zuletzt sei die Datenschutzkonferenz zu erwähnen, also das Treffen der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes. Der Vorsitz, der die großen Präsenzkonferenzen und den montäglichen Jour fixe organisiere, wechsle von Jahr zu Jahr, und diese Aufgabe komme im nächsten Jahr seiner Dienststelle zu. Darauf freue er sich, doch auch dies werde seine Dienststelle gut beanspruchen.

Ein Abgeordneter der SPD bedankte sich für den Bericht des LfDI und seine Arbeit mit einem ausweislich des Berichts sehr vielfältigen Aufgabengebiet.

Aus verschiedenen Bereichen kämen immer wieder Hinweise, dass in der Vergangenheit bürokratische Hürden in übermäßigem Umfang aufgebaut worden seien. Wer jedoch den Datenschutz zukunftssicher machen wolle, müsse sich auch Gedanken darüber machen, wo im Bereich Datenschutz möglicherweise Bürokratie abgebaut werden könne. Ihn interessiere, ob der LfDI konkrete Vorschläge dazu habe oder bereit sei, solche Vorschläge zu erarbeiten.

Der LfDI habe zu Recht darauf hingewiesen, dankbar zu sein, wenn er in Gesetzgebungsverfahren eingebunden werde. Ein ganz großes Thema sei derzeit der Einsatz der Software Palantir. Ihn interessiere, ob der LfDI bereits zu dem Zeitpunkt eingebunden worden sei, als der Haushaltssatz für die Anschaffung einer solchen Überwachungssoftware aufgestellt worden sei oder als im Innenministerium die gesetzliche Grundlage für den Einsatz vorbereitet worden sei und ob er gegebenenfalls eine Meinung dazu habe.

Aus dem Bereich Ehrenamt und aus Vereinen hätten die Abgeordneten seiner Fraktion rückgemeldet bekommen, dass Regelungen der DS-GVO auch missbräuchlich genutzt würden, und zwar in der Weise, dass vonseiten eines ausgeschiedenen Vereinsmitglieds in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Verein versucht werde, über das Auskunftsrecht nachzukarten.

Schließlich habe der LfDI auch die kommunale Ebene angesprochen. Dazu erlaube er sich den Hinweis, dass zumindest der Tübinger Oberbürgermeister immer wieder im Gespräch sein wolle, wenn es um das Thema Datenschutz gehe.

Ein Abgeordneter der Grünen äußerte, auch die Abgeordneten seiner Fraktion bedankten sich beim LfDI für seinen Einsatz für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Aus dem Tätigkeitsbericht und der Stellungnahme der Landesregierung dazu ergebe sich, dass auf dieser Ebene eine sehr gute Zusammenarbeit stattfinde, die auch in einer Einbindung in Gesetzgebungsverfahren deutlich werde, welche für alle Seiten vorteilhaft sei.

Vor allem habe er mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass sich der LfDI sehr ernsthaft mit der Umsetzung der KI-Verordnung und des Digital Services Act befasse. Denn dabei handle es sich um umfangreiche Komplexe. Im Moment gingen die Bestrebungen dahin, die entsprechende Aufsichtsbehörde auf Bundesebene zu etablieren. Ihn interessiere die Auffassung des LfDI dazu.

Ferner interessiere ihn die Auffassung des LfDI zum KI-Einsatz in Schulen.

Er habe zur Kenntnis genommen, dass die Zahl der Beratungen durch den LfDI etwas zurückgegangen sei. Doch gerade das erwähnte Beispiel Tesla zeige, dass insbesondere im Bereich der Industrie und der Wirtschaft insgesamt die Themen sehr viel komplexer würden. Angesichts dessen, dass die Beratung in diesem Bereich wahrscheinlich nur schwer in allgemeinen Informationsveranstaltungen geleistet werden könne, wolle er wissen, ob mehr Beratungsleistungen in diesem Bereich angeboten werden könnten.

Zusammenfassend erklärte er, die Abgeordneten seiner Fraktion sähen mit Freude, dass sich der LfDI sehr stark in die Herausgabe von Papieren zum richtigen Umgang mit KI und dem DSA sowohl durch die Behörden als auch allgemein einsetze, sähen auch mit Freude, dass der LfDI insbesondere das Thema Bildung im Blick habe, und regten an, dies auch weiterhin zu tun.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, auch er bedanke sich für die Ausführungen des LfDI. Allein aus dem ersten Schaubild werde der große Umfang der Tätigkeit deutlich, die der LfDI ausüben dürfe. Insbesondere die Zahl der Informationsveranstaltungen und Schulungen mache deutlich, dass das Thema nach wie vor ein Stück weit um Akzeptanz kämpfe. Er erinnere daran, dass die Akzeptanz zunehmend fragil werde, wenn darüber gesprochen werde, ob im Amtsblatt einer Stadt über den 75. Geburtstag eines Mitbürgers berichtet werden dürfe. Hierzu bitte er um eine kurze Einschätzung des LfDI, vielleicht auch dahin gehend, wie genau solche Themen, die in der Bevölkerung destruktiv auf die Akzeptanz von Datenschutz insgesamt wirkten, vermieden werden könnten.

Das Thema KI treibe auch seine Fraktion um. Er wäre im Rückblick auf die KI-Woche Anfang November dankbar für ein paar Angaben zum Innovationspark Künstliche Intelligenz in Heilbronn und insbesondere dazu, wie da die Pläne aussehen und wie sich der LfDI im Zusammenhang mit dem IPA in Heilbronn einbringen könne.

Abschließend merkte er an, auch die aktuellen Themen Desinformation/Manipulation gerade im Online-Bereich, Stichwort Deceptive Design Patterns, habe er aufmerksam verfolgt. Er bitte um eine Einschätzung dazu, wie in diesem Bereich aus Sicht des LfDI besser vorgegangen werden könne, ob beispielsweise mehr Warnhinweise oder höhere Bußgelder hilfreich wären, um die Menschen zu schützen.

Ein Abgeordneter der CDU legte dar, auch er bedanke sich für den schriftlichen Tätigkeitsbericht und die Vorstellung im Ausschuss. Auch er habe in einer Funktion einmal Post aus der Dienststelle des LfDI bekommen. Konkret habe es sich um einen umfangreichen Fragenkatalog mit recht kurzer Beantwortungsfrist gehandelt. Auf einen Antrag seinerseits auf Fristverlängerung sei zwar schnell reagiert worden, doch könne er sich vorstellen, dass ein solches Schreiben mit einer so kurzen Fristsetzung auch Unmut auslösen könne. Deshalb bitte er um eine Aussage zu den Zeitläufen in der Dienststelle des LfDI.

Ferner interessiere ihn, ob es innerhalb der Dienststelle des LfDI eine Art Kontrollinstanz gebe, die sich anschauje, wie Fragen oder Beschwerden nachgegangen werde, oder ob immer einfach nach Schema F gearbeitet werde. Er räume ein, dass manche Gruppierungen von Datenschutzrechten missbräuchlich Gebrauch machten, um Institutionen oder Vereine zu lähmnen. Deshalb interessiere ihn, ob der LfDI verpflichtet sei, allen Eingaben und Beschwerden nachzugehen, woraus sich erklären würde, dass viel mit Standardschreiben gearbeitet werde.

Abschließend merkte er unter Hinweis darauf, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern eng zusammenarbeiteten, an, immer wieder sei auch die Fragestellung zu vernehmen, ob die Datenschutzaufsicht zentralisiert werden sollte. Ihn interessiere, ob andere Datenschutzaufsichtsbehörden ähnliche Probleme wie die in Baden-Württemberg hätten oder ob das eine oder andere anderswo etwas anders gehandhabt werde. Nach seinem Eindruck funktioniere die Zusammenarbeit ganz gut.

Ein Abgeordneter der AfD äußerte, auch er bedanke sich für den Bericht des LfDI. Ein Thema seien die Tesla-Fahrzeuge, die im Wächtermodus ihre Umgebung mit zahlreichen Kameras einer Totalüberwachung unterzögen. Das aufgezeichnete Bildmaterial habe eine so hohe Qualität, dass, wenn sich im Umfeld eines solchen Fahrzeugs eine Straftat ereignet habe, sogar die Polizei Interesse an den aufgezeichneten Inhalten habe.

Angesichts dessen, dass Videosensoren viel preisgünstiger seien als andere, werde der Einsatz dieser Sensoren wohl mit Sicherheit drastisch zunehmen, und zwar nicht nur im Autoverkehr, sondern wie bereits erwähnt auch bei der Überwachung von Privatgrundstücken, oder Kameras würden gar so verbaut, dass ihr Überwachungsbereich auch in den öffentlichen Raum hineinreiche, was bekanntermaßen nicht zulässig wäre.

Wenn er Rückmeldungen aus der Bevölkerung bekomme, stelle er fest, dass es im Wesentlichen zwei Extreme gebe: auf der einen Seite Privatpersonen, die sich bald nicht mehr trauten, eine Geburtstagsliste mit Datum und Adressen für Einladungen

anzulegen, was natürlich zulässig sei, und auf der anderen Seite ein sehr laxer Umgang mit hochsensiblen Daten, wie er im Tätigkeitsbericht thematisiert worden sei. Vom LfDI wolle er wissen, welche Möglichkeiten der Sensibilisierung und Informationen er sehe, die Öffentlichkeit weg von den Extremen wieder in Richtung Mitte zu bringen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit antwortete, Verantwortliche erstellten ein Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten – aus dem hervorgehe, welche personenbezogenen Daten von wem verarbeitet würden, welche Datenkategorien das seien, wo die Daten anfielen, ab wann zu löschen sei usw. – oder eine Datenschutz-Folgenabschätzung – in der man sich Gedanken darüber mache, wie sensibel die Daten seien, mit denen umgegangen werde, und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen würden, um dieses Risiko einzuhegen – wahrscheinlich nicht so gern. Doch diese Mechanismen dienten dazu, sich im Sinne des Grundrechtsschutzes klarzumachen, ob die geplante Datenverarbeitung möglicherweise riskant sei. Gleichwohl könne natürlich die Frage gestellt werden, warum beispielsweise die Regeln für ein Verarbeitungsverzeichnis oder für eine Datenschutz-Folgenabschätzung für einen Bäcker genauso gelten müssten wie für Google. Die Art, wie die DS-GVO das in einem One-Size-Fits-All-Ansatz abgebildet habe, sei vielleicht nicht durchgängig ideal, und vor diesem Hintergrund würden im Zusammenhang mit dem digitalen Omnibus Reformdebatten geführt, die darauf hinauslaufen könnten, dass bestimmte Regeln für ganz kleine Unternehmen, die zudem in der Regel nicht mit sensiblen Daten arbeiteten, nicht gälten. Auch er setze sich in der laufenden Reformdebatte für Reformen ein, weil ihm natürlich nicht daran gelegen sei, dass Datenschutz nur auf dem Papier abgebildet werde. Vielmehr komme es darauf an, ob die Menschen wirklich geschützt würden oder nicht.

Im Zusammenhang mit der Verankerung von Palantir im Haushalt sei seine Dienststelle nicht eingebunden gewesen, bei der gesetzlichen Regelung für einen Einsatz von Palantir hingegen schon. Das Gesetz werde von seiner Dienststelle in mindestens drei Punkten durchaus kritisch gesehen. Es komme jedoch nicht allein auf das Gesetz an, sondern auch auf das System, und wie das letztlich konkret ausgestaltet sein werde und wie es im Detail funktioniere, werde sich seine Dienststelle noch ansehen. Sie sei eingebunden, und die konkrete Prüfung werde insoweit noch stattfinden. Das Gesetz sei von seiner Dienststelle jedoch begleitet worden.

Der Datenschutz werde in der Tat immer wieder instrumentalisiert. Das erlebten ganz viele Unternehmen, die sich dann auch an seine Dienststelle wendeten. Im Übrigen sehe sich auch seine Dienststelle selbst auskunftspflichtig; auch sie fühle bisweilen den Schmerz. Nun stelle sich die Frage, wie das Ganze besser ausgestaltet werden könnte. Momentan liege im Zuge der DS-GVO-Reform ein Vorschlag der Kommission vor, der das Auskunftsrecht auf Konstellationen begrenzen wolle, in denen die Auskunft auch einen datenschutzrechtlich validen Hintergrund habe. Er verstehe das Bestreben, einen Missbrauch verhindern zu wollen, wenngleich er es anders formulieren würde, und würde an dieser Vorschrift vielleicht etwas ändern. Die Datenschutzbehörden brächten ihre Erfahrungen in die Verhandlungen ein.

Das System sehe in der Tat vor, dass parallel zu Aufsichtsverfahren zivilrechtlich Schadenersatz verlangt werden könne. Er räume ein, dass das nicht immer ideal sei, weil dies zu divergierenden Situationen führen könnte. Das könne ein systemisches Problem sein. Positiv sei, dass sich die Verbraucherzentralen oft mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abstimmen.

Zum Thema „Gratulation im Amtsblatt“ könne er mitteilen, dass es kein Gratulationsverbot nach Maßgabe der DS-GVO gebe. Es gebe jedoch ein Verbot, öffentlich zu gratulieren und Menschen ungefragt mit ihrem Alter im Amtsblatt möglicherweise auch digital mit ihrem Namen und ihrem Alter zu kommunizieren. Zu dem hierzu häufig vorgebrachten Einwand, die Betroffenen freuten sich doch, könne er aus seiner Praxis berichten, dass sich nicht alle darüber freuen; denn sie beschweren sich nämlich bei seiner Dienststelle. In durchschnittlich drei Fällen pro Monat erklärten Personen, Schockanrufe zu erhalten, und weil der Enkeltrick bei Kriminellen sehr beliebt sei, wollten viele Menschen ihr Alter nicht veröffentlicht sehen, auch wenn es so sein möge, dass sich manche Menschen über öffentliche

Gratulationen freuten. Vor diesem Hintergrund gebe es bereits seit 2015 keine gesetzliche Erlaubnis zur Veröffentlichung mehr. Dies sei geltendes Recht, und seine Dienststelle habe in ihrem Tätigkeitsbericht 2022 ausführlich erklärt, warum das so sei. Es komme darauf an, dass alle das geltende Recht zur Kenntnis nähmen und sich daran hielten.

Um dem Datenschutz zu mehr Akzeptanz zu verhelfen, müsse er ihn in der Tat jeden Tag erklären, doch dafür werde er bezahlt und mache das auch gern. Dies geschehe in Schulungen und kostenlosen Veranstaltungen, bei Tagen der offenen Tür usw. Auch ein Podcast sei zu erwähnen. Auch Grundrechte wie der Datenschutz müssten immer wieder erklärt werden; es müsse auch immer wieder vermittelt werden, dass sie einen Wert und einen Sinn hätten. Dieser Herausforderung stelle sich seine Dienststelle.

In Sachen KI und Reallabore, Stichwort IPA1, gebe es konkrete Überlegungen u. a. mit der Geschäftsführerin des AppliedAI Institute for Europe IPA1, und am kommenden Montag gebe es ein Treffen mit dem InnoLab des Staatsministeriums, um zu überlegen, wie solche Reallabore ganz konkret ausgestaltet werden könnten. Aktuell gebe es ein ganz konkretes Forschungsprojekt des stellvertretenden ärztlichen Direktors der Neuropathologie am Universitätsklinikum Heidelberg, und seine Dienststelle sei dabei, die aufgeworfenen Fragen in Sachen KI-Reallabor zu beantworten.

Manipulative Benutzeroberflächentricks in Apps und Websites, Stichwort Deceptive Patterns, seien in der Tat problematisch, und da liege es auf der Hand, über eine Kennzeichnungspflicht nachzudenken. Dazu habe es in der vergangenen Woche während der KI-Woche – denn seine Dienststelle versuche, an Digitalbildung mitzuwirken – einen ganz interessanten Vortrag eines Forschenden gegeben, in welchem er erklärt habe, es sei mittlerweile empirisch belegbar, dass die Transparenz zum Teil gar nicht helfe. Dies heiße, es sei möglich, ein Fake-Video zu generieren und dieses sogar als Fake-Video zu kennzeichnen, ohne dass dies etwas daran ändern würde, dass dies bei den Menschen wirke. Beispielsweise gebe es ein Fake-Video, das augenscheinlich den US-amerikanischen Präsidenten dabei zeige, wie er von einem Kampfflugzeug aus Demonstrierende mit Fäkalien bewerfe. Jeder wisse, dass dieses Video nicht echt sei, aber es mache trotzdem etwas mit Menschen. Manchmal helfe die Transparenz also gar nicht, und deshalb müsse überlegt werden, welche Mechanismen darüber hinaus zur Verfügung stünden.

Mit ihren rund 65 Vollzeitäquivalenten könne seine Dienststelle in der Tat nicht immer so schnell reagieren, wie er sich das wünschen würde. Das liege jedoch nicht daran, dass die Mitarbeitenden keine Lust hätten, sondern daran, dass seine Dienststelle über die Kapazitätsgrenze hinaus belastet sei und tatsächlich priorisiere. Jede Beschwerde müsse innerhalb eines zeitlichen Rahmens behandelt werden, aber es gebe natürlich auch Beschwerden, bei denen schon der Sachverhalt nicht nachvollziehbar sei, und deren Bearbeitung habe natürlich keine Priorität.

Unter Bezugnahme auf die vom CDU-Abgeordneten angesprochene Drei-Wochen-Frist im Sommer in einem konkreten Fall merkte er an, dass in einem solchen Fall eine Verlängerung möglich sei und die Mitarbeitenden einem entsprechenden Antrag auch stattgäben, wenn in der Dienststelle angerufen werde und das Anliegen begründet werde.

Wenn die Polizei Videoaufnahmen aus Fahrzeugen wie beispielsweise Tesla-Fahrzeugen beschlagnahme, erfolge dies nach der Strafsprozessordnung; wenn dies nicht ausreiche, müsse geprüft werden, ob eventuell Vorschriften verändert werden müssten. Im Übrigen schreite die Technisierung nicht nur bei Kameras immer weiter voran; zwischenzeitlich sei es auch möglich, mit günstiger und kleiner Technik, die im Internet bestellt werden könne, den Ehepartner zu tracken. Entsprechende Beschwerden ließen ständig in seiner Dienststelle auf und in solchen Fällen habe seine Dienststelle auch schon das eine oder andere Bußgeld verhängt. Die Technisierung fordere auch seine Dienststelle zunehmend heraus.

Abschließend äußerte er, während die Zahl der individuellen Beratungen, bei denen jeweils eine Person anfrage, geringer werde, steige die systemische Beratung, also Schulungen zu einem bestimmten Thema, mit denen gleich 40 Personen in

Präsenz und mindestens genauso viele online erreicht würden. Insgesamt nehme die Beratung zu. Insbesondere im KI-Bereich sei die Beratung auch sehr kapazitätsintensiv.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich namens des Ausschusses beim LfDI für seine Ausführungen.

Der Ausschuss beschloss ohne formelle Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 10. März 2025 und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 3. Juni 2025 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (*Anlage 1* zum Ausschussbericht) Kenntnis zu nehmen.

8.12.2025

Weinmann

Anlage 1



Baden-Württemberg
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

**Stellungnahme der Landesregierung
zum
40. Datenschutz-Tätigkeitsbericht
des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
für das Jahr 2024 (LT-Drs. 17/8500)**

Az.: IM2-0557-55/4

Die Landesregierung nimmt im Folgenden – entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 17. September 1987 (LT-Drs. 9/4667) – zu den Beanstandungen sowie zu den sonstigen wesentlichen Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Stellung, die den Datenschutz im öffentlichen Bereich betreffen.

Da die Landesregierung keine Möglichkeit hat, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch nichtöffentliche Stellen hinzuwirken, äußert sie sich zu den Ausführungen des LfDI in diesem Bereich nur, soweit es um Fragen der Gesetzgebung oder das Verhalten der Landesregierung geht und eine Erwiderung erforderlich ist. Dasselbe gilt für sonstige Bereiche des Datenschutzes, soweit das Land Baden-Württemberg nicht zuständig ist.

Vom Schreibtisch des Landesdatenschutzbeauftragten

KI in der öffentlichen Verwaltung: Blick über den Tellerrand

Das Innenministerium begrüßt den 40. Tätigkeitsbericht des LfDI und dankt für die differenzierte Auseinandersetzung mit aktuellen datenschutzrechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz (KI). Der Bericht liefert wichtige Impulse für den Diskurs über verantwortungsvolle Technologienutzung in Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaft.

Die Landesregierung, im Besonderen das Innenministerium mit Verantwortung für den Bereich der Digitalisierung in Baden-Württemberg, erkennt das erhebliche Potenzial von KI zur Effizienzsteigerung, Entlastung der Verwaltung und Verbesserung öffentlicher Dienstleistungen. Gleichzeitig ist sie sich der besonderen Verantwortung bewusst, die mit dem Einsatz lernender Systeme einhergeht. Datenschutz, Wahrung der Souveränität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und die Achtung der Grundrechte sind für die Landesregierung nicht verhandelbare Grundpfeiler einer verantwortungsvollen KI-Nutzung.

In Bezug auf die im Bericht geäußerten Bedenken, insbesondere zur fehlenden Rechtsgrundlage bei bestimmten KI-Anwendungen, wird seitens der Landesregierung das Ziel geteilt, etwaige Lücken im Ordnungsrahmen durch eine spezialgesetzliche Regelung zu schließen. Zutreffend führt der LfDI aus, dass in Baden-Württemberg derzeit eine Überprüfung des Landesdatenschutzgesetzes (LDsg) zur Aufnahme von Regelungen für den KI-Einsatz stattfindet. Anlass hierfür bietet die von der Europäischen Union beschlossene Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung). Von wenigen Ausnahmen abgesehen (insbesondere Artikel 10 Absatz 5 der KI-Verordnung) enthält die KI-Verordnung keine Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Diese sind vielmehr außerhalb der KI-Verordnung zu suchen.

Az.: IM2-0557-55/4

Bereits heute achten wir bei Pilotprojekten im Bereich der Digitalisierung auf frühzeitige Einbindung von Datenschutzbeauftragten sowie auf die Anwendung des Prinzips „Privacy by Design and by Default“.

Gleichzeitig spricht sich die Landesregierung dafür aus, Innovationen nicht durch übermäßige Regulierung zu behindern. Die Entwicklung und Nutzung vertrauenswürdiger KI „Made in Europe“ kann nur gelingen, wenn Datenschutz, IT-Sicherheit und technologische Souveränität gemeinsam gedacht werden.

KI im Ländle: F13

Die Landesregierung begrüßt die Ausführungen des LfDI zur KI-basierten Textassistenz F13. Die enge Zusammenarbeit mit dem LfDI und dessen Beratung und Publikationen im Bereich KI waren wichtige Pfeiler für den Projekterfolg. Um den Datenschutz und die technologische Souveränität zu stärken, ist es wichtig, auf KI-Lösungen zu setzen, die vollständig in der Verantwortung und im Zugriffsbereich des Landes Baden-Württemberg liegen. Ein Datenabfluss an Dritte wird hiermit wirksam verhindert und zugleich die digitale Unabhängigkeit durch den Verzicht auf Hyperscaler-Infrastrukturen sichergestellt.

Die Zurverfügungstellung einer datenschutzkonformen und souveränen KI-Textassistenz verfolgt zugleich das notwendige Ziel, die Nutzung unsicherer Internet-Dienste auszuschließen. So hatte im vergangenen Jahr eine repräsentative Umfrage des Digitalverbandes Bitkom unter 602 Unternehmen ergeben, dass in 34 Prozent der Unternehmen Beschäftigte generative KI mit ihrem privaten Account nutzen. Interne Daten können hierdurch in unsichere Bereiche Dritter gelangen oder sogar Eingang in das Training von kommerziellen KI-Modellen finden. Unser Ziel ist es daher, die aus dem Privaten bereits bekannten und geschätzten KI-Funktionen zeitnah und sicher für die professionelle Nutzung im Arbeitsumfeld zu erschließen.

Wie der LfDI sieht auch die Landesregierung die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Risikoabwägung im Einzelfall. Es sollen daher im Einklang mit der KI-Verordnung der Europäischen Union Prozesse etabliert werden, um Risiken permanent im Blick zu behalten und technische Änderungen fortlaufend zu bewerten. Die Landesregierung wird auch künftig dafür Sorge tragen, dass bei der Weiterentwicklung von F13 und anderen KI-Anwendungen die datenschutzrechtlichen Grundsätze konsequent berücksichtigt werden.

Az.: IM2-0557-55/4

Abschnitt 1

Kooperation, inhaltliche Schwerpunkte, Schulungen und Kommunikation

Viel Bewegung in Deutschland und Europa – die Stabsstelle für Deutsche und Europäische Zusammenarbeit

Die Arbeit der DSK

Die KI braucht uns!

In Bezug auf die KI-Aufsichtsbehörde gibt es noch keine Festlegungen des Bundes oder des Landes. Die Benennung der Aufsichtsbehörde hat nach der KI-Verordnung bis zum 2. August 2025 zu erfolgen. Die Benennung der Aufsichtsbehörde obliegt dem Land, sofern und soweit nicht der Bund die Zuständigkeit an sich zieht.

BDSG neu – aber bitte richtig!

Der Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist infolge der Auflösung des Bundestages der Diskontinuität verfallen. Es bleibt abzuwarten, ob und mit welchem Inhalt die Reform des BDSG wiederaufgenommen wird.

Der EDSA spricht

Europas „digitale Dekade“ befeuert interdisziplinäre Kooperationen

Es wird begrüßt, dass der LfDI der Expertengruppe zur Strategieberatung des EDSA (Strategic Advisory Expert Subgroup) ein FAQ-Dokument zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Gremien aus den Bereichen Datenschutz, Wettbewerb und Verbraucherschutz („Frequently Asked Questions on cooperation with competition and consumer protection authorities“) vorgestellt hat. Dies kann eine europaweit einheitliche Handhabung fördern.

Az.: IM2-0557-55/4

Das Arbeitsprogramm des Europäischen Datenschutzausschusses 2024-2025

Digitaler Euro – Die EZB erstattet Bericht(e)

Die Landesregierung unterstützt die Entwicklung eines digitalen Euro (vgl. Landtagsunterrichtung Drs. 17/5329). Bezuglich der konkreten Ausgestaltung ist vieles immer noch offen, weshalb eine weitere aufmerksame und konstruktive Mitwirkung von Stakeholdern wie dem LfDI bzw. dem Europäischen Datenschutzausschuss im laufenden Entwicklungsprozess zu begrüßen ist.

Der Fall Worldcoin – Europäische Kooperation zeigt wieder einmal Wirkung

Die Landesregierung hat in der Drucksache 17/5696 aus datenschutzrechtlicher Sicht zu der Kryptowährung „Worldcoin“ Stellung genommen.

In Deutschland ist die Tools for Humanity GmbH mit Sitz in Erlangen, Bayern niedergelassen. Daher unterliegt Tools for Humanity GmbH der Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht. Eine Niederlassung oder ein Zugang zu „Worldcoin“ in Baden-Württemberg ist nicht bekannt.

Allgemein kann zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung biometrischer Daten ausgeführt werden: Die Nutzung biometrischer Daten, von „Worldcoin“ als Iris-Scan angeboten, zur Authentifizierung ist gemäß Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Nutzenden zulässig. Dies schließt eine konkurrenz erteilte Einwilligung aus. Des Weiteren müssen die Voraussetzungen für eine informierte Einwilligung nach Artikel 7 DSGVO gegeben sein. Des Weiteren unterliegt die Einwilligung Minderjähriger besonderen Anforderungen. Darüber hinaus muss den datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO genügt werden. Dies schließt u. a. die Angabe der Zwecke ein, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, ggf. die Information über die Empfänger der personenbezogenen Daten sowie über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde.

Az.: IM2-0557-55/4

Irreführende Designs im Internet

Aus Sicht des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bedarf es zusätzlicher Regelungen hinsichtlich eines Verbots manipulativer oder süchtig machender Gestaltung von digitalen Online-Angeboten durch Deceptive Design Patterns, um aktuellen und kommenden Bedrohungen für Verbraucherinnen und Verbraucher auch in Baden-Württemberg zu begegnen. Die EU-Kommission hat Anfang Oktober 2024 den „Digital Fairness Fitness Check“ zum Stand des digitalen Verbraucherschutzes veröffentlicht. Der Bericht untersucht, wie gut die überprüften EU-Richtlinien noch für die digitalisierte Welt geeignet sind. Der Fitness-Check hat ergeben, dass die bereits bestehenden Richtlinien nicht ausreichend sind.

Demzufolge begrüßt das Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz die erfolgte Beteiligung des LfDI an einer weltweiten Prüfung von Webseiten auf Deceptive Design Patterns und das Bemühen, FAQ's zu den Leitlinien zu Deceptive Design Patterns herauszugeben.

Beteiligungen an Gesetzen und Verordnungen

Standortdaten beim Notruf 110

Hilfesuchende Personen sind in akuten Notlagen oftmals mit der Situation überfordert. Dies führt regelmäßig dazu, dass die räumliche Orientierung aufgrund der Notlage aus medizinischen oder sonstigen Gründen eingeschränkt und die Benennung des aktuellen Aufenthaltsortes nicht möglich ist. Diese Faktoren kosten wertvolle Zeit und können ein rechtzeitiges Hilfeleisten durch den Polizeivollzugsdienst gefährden. Zur Verbesserung der Standortbestimmung von Mobilfunkteilnehmern im Rahmen der polizeilichen Notrufbearbeitung ist daher eine genaue und rasche Übermittlung des Standorts hilfesuchender Personen erforderlich.

Diesen Umstand hat das Europäische Parlament und der Rat am 11. Dezember 2018 in der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („EECC-Richtlinie“) adressiert und seine Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass die nationalen Notrufabfragestellen genaue Standortinformationen notrufender Personen erhalten. Als unmittelbare Konsequenz der Umsetzung dieser Richtlinie wurden die Hersteller der Betriebssysteme mobiler Endgeräte (z.B. Apple und Google) verpflichtet, den Mitgliedstaaten bei jedem Notruf automatisch Standortdaten des notrufenden Endgerätes zu übermitteln. Die Übermittlung der Standortdaten in Deutschland getätigter Notrufe über die natio-

Az.: IM2-0557-55/4

nalen Notrufnummern erfolgt mittels der sog. AML-Technologie. Ungeachtet des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland werden die AML-Daten lediglich an einen End- bzw. Knotenpunkt geleitet. Dieser befindet sich in Baden-Württemberg.

Der LfDI vertritt die Auffassung, dass hinsichtlich der Notrufnummer 110 die bestehenden Rechtsgrundlagen nicht ausreichend seien. Dennoch wurde in der Folge in enger Abstimmung mit dem LfDI ein (bundesweites) Pilotprojekt gestartet, um AML-Daten auch bei Auswahl der Notrufnummer 110 schnellstmöglich nutzen zu können. Die Standortdaten werden am End- bzw. Knotenpunkt für 60 Minuten gespeichert und stehen dem Polizeivollzugsdienst in diesem Zeitraum zum Abruf bereit. Ein Abruf darf nur erfolgen, sofern der genaue Standort zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Bereits im Pilotbetrieb konnten alleine in Baden-Württemberg nachweislich mindestens drei Menschenleben durch Nutzung der AML-Technologie gerettet werden.

Derzeit beschäftigt sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter baden-württembergischer Leitung damit, wie AML bundesweit rechtssicher geregelt und damit in den Wirkbetrieb überführt werden kann. Darüber hinaus erarbeitet das Innenministerium Baden-Württemberg aktuell eine entsprechende Rechtsgrundlage im Polizeigesetz. Hierzu hat es den LfDI frühzeitig eingebunden.

Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen

Im Rahmen der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Gewährung von Fallpauschalen notwendig. Schuldnerberatungsstellen, die Schuldnerinnen und Schuldner dabei unterstützen, im Wege eines Privatisolvenzverfahrens eine Restschuldbefreiung zu erreichen, erhalten Fallpauschalen des Landes. Das insoweit zuständige Regierungspräsidium hat folgende Voraussetzungen für die Gewährung von Fallpauschalen zu prüfen:

- Die Schuldnerin oder der Schuldner muss den Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben.
- Zwischen dem Abschluss des vorherigen Einigungsversuchs und dem erneuten Einigungsversuch liegen mindestens zwei Kalenderjahre. Dies gilt auch für einen Einigungsversuch, der von einer anderen Beratungsstelle durchgeführt wurde.

Ohne die Verarbeitung von Vornamen, Nachnamen und Anschrift als personenbezogene Daten der Schuldnerin oder des Schuldners ist die Prüfung dieser Voraussetzungen nicht möglich. Der Zweck der Verarbeitung kann auch nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden. Insbesondere scheiden die Vorlage der Bescheinigungen und Vergleiche aus,

Az.: IM2-0557-55/4

da darin weitere personenbezogene Daten der Gläubigerinnen und Gläubiger enthalten wären. Insofern ist die gewählte Verarbeitungsvariante die eingriffsärmere Möglichkeit zur Prüfung der Voraussetzungen.

Da die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (VwV AGInsO) zum 31. Dezember 2023 auslief, war ein Neuerlass vorgesehen. Beim Neuerlass der Vorgänger-Verwaltungsvorschrift der VwV AGInsO und der Änderung dieser Verwaltungsvorschrift im Jahre 2021 wurde jeweils der LfDI beteiligt, der dabei noch nicht auf die Notwendigkeit einer Rechtsverordnung hingewiesen hat.

Auf den erstmaligen Hinweis des LfDI – im Rahmen des geplanten Neuerlasses der VwV AG-InsO für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 – auf die insoweit andere Beurteilung und die Notwendigkeit einer Rechtsverordnung hat das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium schnellstmöglich mit dem Erlass der notwendigen Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung im Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (InsOAG BW) reagiert. Dann erst konnte die Rechtsverordnung auf den Weg gebracht werden. Aktuell wird die Kabinettsvorlage zur Freigabe der Anhörung mit den Ressorts auf Fachebene abgestimmt.

Neuregelung des Nachrichtendienstrechts

In seinem 40. Tätigkeitsbericht skizziert der LfDI die im Referentenentwurf geplanten Änderungen im Rahmen der Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes Baden-Württemberg. Die Schwerpunkte des Referentenentwurfs sowie der bisherige Verlauf des fachlichen Austausches mit dem LfDI werden zutreffend beschrieben.

Der LfDI führt aus, dass er bei den Vorschriften zur Datenübermittlung teilweise höhere Anforderungen gefordert habe. Dies betrifft insbesondere den Fall, wenn Daten vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) aus allgemein zugänglichen Quellen systematisch erhoben oder zusammengeführt werden.

Die im Gesetzentwurf geregelten Datenübermittlungen setzen die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) um. Gegenstand dieser Rechtsprechung war allein die Frage der Übermittlung von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind. Da die Forderung des LfDI nach den Vorgaben des BVerfG nicht zwingend geboten ist, wurde daher von einer weiteren Erhöhung der Hürden in diesem Fall abgesehen, um den Austausch des LfV mit anderen Behörden nicht weiter einzuschränken.

Az.: IM2-0557-55/4

Darüber hinaus befasste sich der LfDI in seiner Stellungnahme mit den datenschutzrechtlichen Normen im Zusammenhang mit den Eigensicherungsmaßnahmen des LfV. Im Zuge der weiteren Überarbeitung des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund der BVerfG-Entscheidung zu dem bereits novellierten hessischen Verfassungsschutzgesetz wurden vom LfDI empfohlene Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Maßnahmen zur Eigensicherung (insbesondere Speicherbegrenzung und Zweckbindung) sowie Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ergänzt.

Das Innenministerium steht im laufenden Gesetzgebungsverfahren weiter im Austausch mit dem LfDI.

Ein neues Körperschaftsstatusgesetz

Es war bereits in der Erstfassung des Gesetzesentwurfs nicht vorgesehen, dass antragstellende Religionsgemeinschaften ein detailliertes Mitgliedsverzeichnis oder ein Verzeichnis anderer Art mit personenbezogenen Daten vorlegen müssen. Entsprechend der Vorgaben aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung waren von Beginn an lediglich anonymisierte Daten über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Mitglieder der Antragsteller gemeint. Insofern war es auch nicht notwendig, den Hinweis aus dem Schreiben des LfDI vom 4. September 2024 umzusetzen. Der Hinweis war aber insoweit berechtigt, als er auf ein mögliches Missverständnis hinwies. Es wurde die Formulierung im Gesetzentwurf wie folgt präzisiert.

Die ursprüngliche Formulierung lautete:

Vorzulegen ist „ein nach Altersgruppen geordnetes Verzeichnis der Mitglieder zum Antragszeitpunkt sowie vor zehn und vor 20 Jahren einschließlich Angaben zu den Wohnorten und Staatsangehörigkeiten sowie eine Erklärung, inwieweit diese Personen bereits Mitglieder von anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind.“

Die auf den Hinweis des LfDI hin präzisierte Formulierung lautet:

Vorzulegen ist „ein nach Altersgruppen geordnetes anonymisiertes Verzeichnis der Mitglieder zum Antragszeitpunkt sowie vor zehn und vor 20 Jahren einschließlich Angaben zu den Wohnorten und Staatsangehörigkeiten sowie eine Erklärung, inwieweit diese Personen bereits Mitglieder anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind“

Az.: IM2-0557-55/4

Abschnitt 2

Einzelfälle aus den Abteilungen

Abteilung 2: Inneres, Videoüberwachung und Verkehr

Bezahlkarte statt Bargeld für Geflüchtete – auch ein datenschutzrechtliches Thema

Ausgehend vom Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 haben 14 Länder gemeinsam ein Vergabeverfahren zur Beschaffung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durchgeführt und mit Zuschlag am 25. September 2024 abgeschlossen. Um die Bezahlkarte rechtssicher einzuführen, hat der Bundesgesetzgeber diese als eine mögliche Leistungsform in das AsylbLG aufgenommen.

Damit die Bezahlkarte datenschutzkonform ausgestaltet wird, hat die AG Vergabeverfahren bereits während des Ausschreibungsverfahrens die Beratung der Datenschutzkonferenz (DSK) in Anspruch genommen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben die vier zur Durchführung des Vergabeverfahrens mandatierten Länder (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen) in das Vergabeverfahren eingebracht. Bei der gesetzlichen Verankerung der Bezahlkarte im AsylbLG selbst handelt es sich nicht um eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Datenverarbeitung ist nur dann zulässig, wenn sie zur Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG mittels Bezahlkarte erforderlich ist (§ 4 LDSG).

Bei der in Baden-Württemberg seit 2. Dezember 2024 im Einsatz befindlichen Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte ohne Kontobindung. Die Leistungsbehörden laden die Bezahlkarte mittels einfacher Überweisung auf eine virtuelle IBAN auf. Durch die virtuelle IBAN lässt sich der überwiesene Betrag zur jeweiligen Karte zuordnen. Die Behörden müssen zuvor die Karte im System des Dienstleisters anlegen und einer leistungsberechtigten Person zuordnen. Die Datenverarbeitung ist unstreitig notwendig, um die Bezahlkarte anzulegen bzw. aufzuladen. Damit ist sie zur Leistungserbringung zwingend erforderlich und somit datenschutzrechtlich zulässig.

Die im Tätigkeitsbericht aufgegriffenen Punkte der datenschutzrechtlich unzulässigen Datenverarbeitung (Einsichtnahme in den Guthabenstand durch die Leistungsbehörde, pauschale Einschränkung der Nutzbarkeit auf bestimmte Postleitzahlengebiete, automatisierter behördenumübergreifender Datenabgleich außerhalb des Ausländerzentralregisters) wurden im Rah-

Az.: IM2-0557-55/4

men des Ausschreibungsverfahrens berücksichtigt. Damit die Bezahlkarte datenschutzrechtskonform genutzt werden kann, wurden die entsprechenden Funktionen als deaktivierbar oder optional auf Anforderung vom Dienstleister gefordert. Sollten sich die rechtlichen Gegebenheiten ändern, bleibt sie jedoch anpassbar. Die weiteren aus dem Tätigkeitsbericht ersichtlichen Erfordernisse aufgrund der Einschaltung eines privaten Dienstleisters (bspw. Mandantentrennung) wurden ebenfalls im Rahmen der Ausschreibung gefordert und werden vom Dienstleister so auch umgesetzt.

Fußballfieber in der Schwabenmetropole

Verantwortlich für die Videoüberwachung nach § 18 LDSG während der UEFA EURO 2024 war die Stadt Stuttgart als Veranstalterin. Diese beauftragte eine eigenständige private Gesellschaft der Stadt. Der LfDI wirft die Frage nach einem Gesamtkonzept der Videoüberwachung der Veranstalterin und der Polizei im Stadtgebiet Stuttgart auf. Die Landesregierung nimmt nur zu der polizeilichen Videoüberwachung Stellung.

Das Polizeipräsidium Stuttgart beabsichtigte sehr früh im Planungsprozess der UEFA EURO 2024 auf Grundlage einer erstellten Gefährdungsanalyse eine offene Bildübertragung und -aufzeichnung gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) einzurichten. Um diese Videoüberwachung im Turnierzeitraum gewährleisten zu können, waren neben der erforderlichen Begründung der Eingriffsermächtigung sowie der Erstellung eines umfangreichen Datenschutzkonzepts auch enorme technisch-organisatorische Vorbereitungen (Aufbau der Kameras, Sicherstellung der Videoübertragung in den Führungsstab der Polizei etc.) erforderlich. Als das Polizeipräsidium Stuttgart von den Plänen einer Videoüberwachung des Veranstalters erfuhr, waren die eigenen Vorbereitungen bereits weit vorangeschritten. Von Seiten des Polizeipräsidiums Stuttgart wurde ein Gesamtkonzept aufgrund der knappen Zeiträume, der seinerzeit noch offenen Rechtsgrundlage für eine Videobeobachtung des Veranstalters außerhalb seines Veranstaltungsraumes sowie technisch-organisatorischen Herausforderungen im Zusammenhang mit möglicherweise erforderlichen anderen Kamerasystemen daher nicht in Betracht gezogen. Eine Implementierung fremder Aufnahme- und Übertragungssysteme in die polizeiliche Infrastruktur war in der Kürze der Zeit nicht mehr realisierbar.

Wächter für die Polizei

In diesem konkreten Einzelfall beanstandet der LfDI das Vorgehen einer Ermittlungsgruppe eines regionalen Polizeipräsidiums, die zur Bekämpfung einer Serie von Pkw-Aufbrüchen gegründet wurde.

Die Ermittlungsgruppe hatte aufgrund einer anhaltenden Einbruchsserie mit einer Vielzahl von Einzeltaten beschlossen, die Halter von Tesla-Fahrzeugen über die Tatserie in präventiv-

Az.: IM2-0557-55/4

polizeilicher Absicht zu informieren. Hierzu recherchierte die Ermittlungsgruppe im zentralen Verkehrsinformationssystem, wer im tatrelevanten Zuständigkeitsbereich des Polizeireviers privater Halter eines Fahrzeugs der Marke Tesla ist.

In einem zweiten Schritt sandte die Ermittlungsgruppe den Haltern Schreiben zu, in denen sie diese auf die Aufbruchserie und die Möglichkeiten des sogenannten „Wächter-Modus“ von Fahrzeugen der Marke Tesla aufmerksam machte. Ist der Wächter-Modus aktiviert, fertigt das Fahrzeug automatisch Videoaufzeichnungen von Personen, die sich im Umfeld des Fahrzeugs verdächtig verhalten. Die Ermittlungsgruppe ging hierbei davon aus, dass jeder Halter selbst für die rechtliche Zulässigkeit dieser Funktion verantwortlich ist und über deren Aktivierung entscheidet (hierauf verweist die Herstellerfirma Tesla auf ihrer Internetseite und in ihren Benutzerhandbüchern). Schließlich wurden die angeschriebenen Halter in dem Schreiben auch ermutigt, die Polizei zu kontaktieren, sofern ihr Fahrzeug Videoaufzeichnungen verdächtiger Personen gefertigt hat.

Der LfDI gelangte nach Stellungnahme des betroffenen Polizeipräsidiums und anschließender Prüfung des Sachverhalts zu der Auffassung, dass die gesetzlich vorausgesetzte Gefahrenlage für den Abruf der Halterdaten gerade in Bezug auf die Halter der Tesla-Fahrzeuge nicht hinreichend konkret sei. Er sah durch die im Hinweisschreiben gewählten Formulierungen die Grenze der Zulässigkeit allgemein gehaltener Informationen von Sicherheitsbehörden an die Bürgerinnen und Bürger über deren Rechte und Möglichkeiten des Selbstschutzes überschritten und ging von einer unzulässigen Veranlassung privater Videoaufnahmen durch staatliche Stellen zum Zwecke der Strafverfolgung aus.

Die Diebstahlserie konnte ungeachtet der vorbezeichneten Rechtsfragen zeitnah aufgeklärt werden. Es wurden keine Filmaufnahmen getätigt, die später an die Polizei übermittelt wurden. Die betroffene Polizeidienststelle verfasste zu der Thematik eine interne Handlungsempfehlung zum Umgang mit Aufnahmen des Tesla-Wächter-Modus unter Berücksichtigung der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts durch den LfDI.

Ordnung muss sein – von Falschparkern und Hunde-DNA

Das Innenministerium teilt die Auffassung des LfDI, dass für die Anlegung einer DNA-Hundedatenbank verbunden mit den personenbezogenen Daten der Hundehalter keine datenschutzrechtliche Grundlage besteht. Eine solche Datenerhebung müsste zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich und verhältnismäßig, insbesondere dem Zweck angemessen sein. Da die meisten Hundehalterinnen und Hundehalter ihrer Pflicht zur Abfallbeseitigung nachkommen und keine gravierenden Gefahren für die Allgemeinheit bestehen, würde eine derartig umfangreiche Datenerhebung außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, einzelne Rechtsbrecher zu identifizieren, stehen.

Az.: IM2-0557-55/4

Vollautomatische Standseilbahn mit Videosensoren

Zuständig für die Zulassung der Standseilbahn ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde. Wie im Bericht dargestellt, konnte seitens des LfDI aus datenschutzrechtlicher Sicht „grünes Licht“ für die mit dem vollautomatischen Betrieb der Standseilbahn verbundene Videobeobachtung gegeben werden. Durch die Vermeidung und Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sowie durch entsprechende Ausrichtung der Kameras wird dem Datenschutz Rechnung getragen. Auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ist damit die Datenverarbeitung datenschutzrechtlich gerechtfertigt. Dies wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe in seinem Planfeststellungsbeschluss entsprechend aufgenommen.

Abteilung 3: Datenschutz im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Justizwesen

Datenpannen in der behördlichen Aufsichtspraxis

Das Sozialministerium ist sich der geschilderten Problematik bewusst. Der Umgang mit hochsensiblen Gesundheitsdaten erfordert von allen Beteiligten ein sachgemäßes und korrektes Vorgehen, um Datenpannen auszuschließen. Allerdings ist das Sozialministerium für den geschilderten Sachverhalt nicht zuständig. Die Verantwortung für den Umgang mit einer Datenpanne liegt in der Hoheit des die Daten verarbeitenden Verantwortlichen. Laut dem Tätigkeitsbericht kooperierte der datenschutzrechtlich Verantwortliche und ergriff Maßnahmen zur Aufklärung des Falls sowie zur künftigen Vermeidung derartiger Datenpannen.

Inhalt des Handelsregisters: Nachbesserung des Gesetzes und Änderung einer Dienstordnung

Der Sachverhalt betreffend die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRV) und der Dienstordnung der Notarinnen und Notare (DONot) wird zutreffend geschildert. Die bereits ergriffenen Maßnahmen, um im Registerrecht dem Datenschutz auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) gerecht zu werden, werden in dem Tätigkeitsbericht angesprochen. Daneben stehen die Justizverwaltungen der Länder mit dem Bundesministerium der Justiz nach wie vor in Austausch über weitere mögliche Maßnahmen, um dem Datenschutz noch besser zur Durchsetzung zu verhelfen. Aktuell hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) durch Urteil vom 4. Oktober 2024, Az. C-200/23, die diesbezüglichen Vorgaben des EU-Rechts klargestellt.

Az.: IM2-0557-55/4

Krankenhaussterben und der Schutz von Patientendaten

Hier fordert der LfDI die Aufnahme einer Regelung im Landeskrankenhausgesetz (LKHG), die Patientenakten vor nicht ordnungsgemäßer Verwahrung schützt, insbesondere wenn ein Krankenhaus im Falle der Insolvenz schließt. Die Beurteilung dieser Forderung erfolgt zusammen mit weiteren Änderungsbedarfen, die von verschiedenen Stellen für eine Novellierung des LKHG eingeholt wurden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Datenschutz und Informationsfreiheit zusammen: Über den Zugang zu Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Das Umweltministerium teilt die Rechtsauffassung des LfDI. Den Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

Auskunft beim Arzt

Der Bericht thematisiert das Auskunftsrecht von Patientinnen und Patienten gegenüber Ärztinnen und Ärzten bzgl. ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 15 DS-GVO. Der EuGH hat mit Urteil vom 26. Oktober 2023 klargestellt, dass die erste Kopie oder elektronische Abschrift der Patientendokumentation den Patientinnen und Patienten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

Die Berufsordnungen der Heilberufe-Kammern, in denen das Auskunftsrecht von Patientinnen und Patienten aus berufsrechtlicher Sicht geregelt ist, haben diese Klarstellung des EuGH teilweise noch nicht nachvollzogen. Aus diesem Grund ist der LfDI auf die Kammern zugegangen. Die Notwendigkeit der Anpassung der Berufsordnung steht außer Frage.

Die Landeszahnärztekammer hat ihre Berufsordnung bereits entsprechend angepasst. Die Landespsychotherapeutenkammer wird ihre Berufsordnung voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2025 anpassen; die Vertreterversammlung soll einen entsprechenden Beschluss im April 2025 fassen. Die Landesärztekammer wird die für die Anpassung der Berufsordnung notwendige Satzungsänderung voraussichtlich in der für Juli 2025 terminierten Vertreterversammlung beschließen.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht über die Heilberufe-Kammern ist derzeit nichts zu veranlassen. Die noch ausstehenden Änderungen der Berufsordnungen in 2025 werden seitens der Rechtsaufsicht im Blick behalten.

Az.: IM2-0557-55/4

Datenschutzrechtliche Prüfung von Webseiten öffentlicher Schulen

Beinahe alle öffentlichen Schulen betreiben eine Webseite, mit der sie sich nicht nur öffentlichkeitswirksam präsentieren, sondern auch weitere Funktionalitäten, wie Kontaktmöglichkeiten oder Stundenpläne, bereitstellen. Jede Schule kann dabei selbst entscheiden, welche Angebote sie bereitstellt.

Selbstverständlich sind dabei auch datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Neben den erforderlichen Impressumsangaben sind auch datenschutzrechtliche Informationen erforderlich. Das Kultusministerium unterstützt die Schulen dabei auf vielfältige Weise und hat insbesondere Hilfsstellungen für Impressumsangaben und Datenschutzerklärung bereitgestellt. Wesentlicher Bestandteil ist eine Mustererklärung Datenschutz nach Artikel 13 DSGVO, ein musterhaftes Impressum und ein Muster „Rechtliche Hinweise“ u.a. nach dem zum 14. Mai 2024 in Kraft getretenen Digitale Dienste Gesetz (DDG).

Welche Informationen jedoch konkret bereitgestellt werden müssen, hängt vom (funktionalen) Umfang der Homepage ab. Die Handreichung enthält deshalb Erläuterungen, unter welchen Umständen welche Information anzugeben ist.

Für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf Homepages - dies können beispielsweise Fotografien von Schülerinnen und Schülern oder deren Namen sein - wurden Einwilligungserklärungen zur Verfügung gestellt. Mittlerweile sind diese auch in eine große Anzahl anderer Sprachen übersetzt.

Beratung und Unterstützung können die öffentlichen Schulen zudem durch ihre Datenschutzauftragten, die meist an den Schulaufsichtsbehörden verortet sind, erhalten. Eigens dafür wurden vor geraumer Zeit neue Stellen geschaffen.

Neues aus der Bußgeldstelle

Missbrauch des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems

In diesem Einzelfall kritisiert der LfDI den Missbrauch polizeilicher Vorgangsbearbeitungssysteme. Ein Polizeibeamter nahm privaten Kontakt zu einer Frau auf. Die Rufnummer hatte er dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem (ComVor) entnommen. Die Rufnummer wurde zuvor durch ihn im Rahmen einer Verkehrskontrolle erhoben. Die Betroffene brachte den Fall zur Anzeige.

Az.: IM2-0557-55/4

Erhalten die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Erkenntnisse über Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, werden straf- und dienstrechtliche Maßnahmen konsequent geprüft. Dies gilt auch für unrechtmäßige Einsichtnahmen und Abrufe in polizeilichen Unterlagen und Systemen. Abhängig von der Schwere des Dienstvergehens reichen mögliche Disziplinarmaßnahmen von einem Verweis bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



40. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2024

40. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2024

Ständiger Ausschuss

04.12.2025

Prof. Dr. Tobias Keber

40. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2024

Der LfDI ist
ansprechbar...

26.11.2025

Prof. Dr. Tobias Keber



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Ansprechbar in Baden-Württemberg für:

~ 11,348 Mio.
Einwohner

(Stand: 06/2024, Statistisches Landesamt)

~ 92.500

zivilgesellschaftliche Organisationen,
darunter ~ 86.900 Vereine
(zivilgesellschaftliche Organisationen in Baden-Württemberg,
Zivilgesellschaft in Zahlen ZIVIS, 2023)

~ 460.000

Unternehmen

(Rechtliche Einheiten mit Umsatzsteuervoranmeldungen und/oder
Beschäftigten 2022 sowie Sitz in Baden-Württemberg, Statistisches Landesamt)

1.101
Städte &
Gemeinden

~ 4.500
Schulen

35

Landkreise

sowie Ministerien
und zahlreiche
weitere Initiativen & Unternehmungen

Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

**Innovation mit Datenschutz.
Für Menschen.
Einfach machen.**

160 Seiten lang

75 Mitarbeitende
64,3 VZÄ - Stellen

+ 0,0 neue Stellen
- 3,0 kw Stellen¹

Unsere Freiheiten:
Daten nutzen – Daten schützen

Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

**40. Tätigkeitsbericht
Datenschutz 2024**

zum 01.01.2025 entfallen
26.11.2025

Prof. Dr. Tobias Keber

3

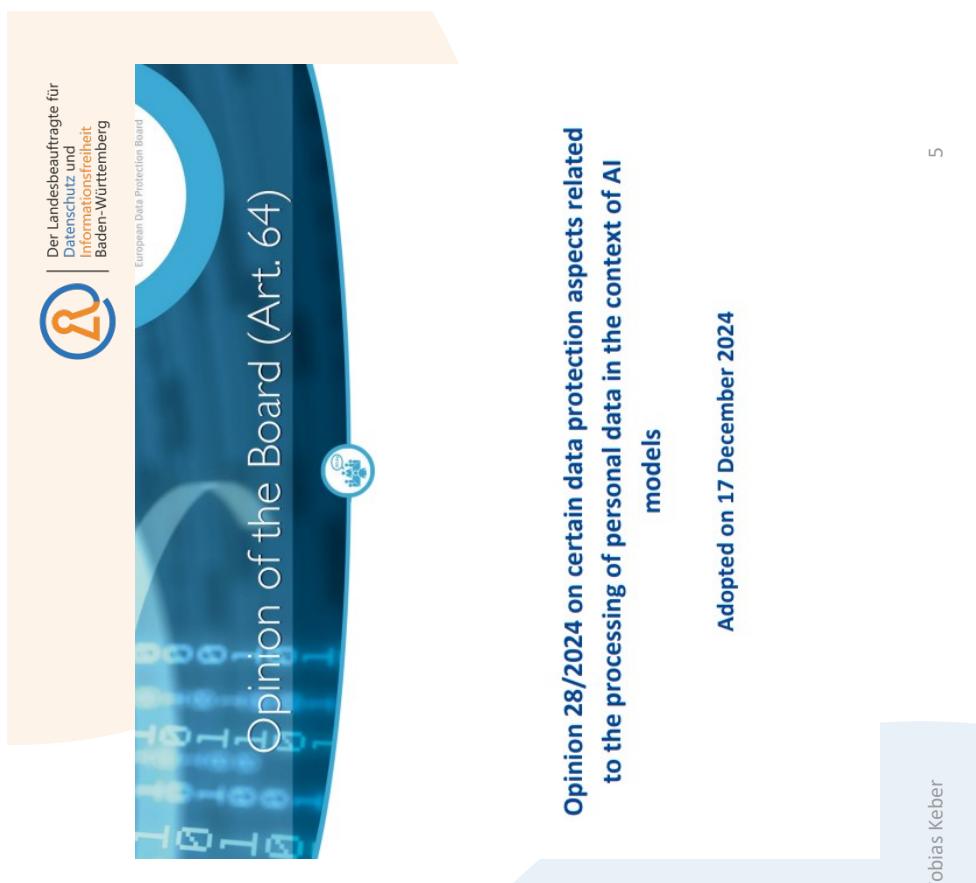
Zahlen, Daten, Fakten

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Beschwerden	3058	3902	3757	4782	4708	3796	3817	4034
Kontrollen	55	13	111	31	10	33	71	54
Beratungen ¹	1786	4440	3242	3285	2206	1935	1682	1360
Anmeldungen Bildungs- und Beratungszentrum BIDIB				785	2016	3255	3732	4470
Datenpannen	121	900	2030	2321	3136	2747	2913	3559
Bußgeldverfahren (eingeleitet)		138	233	174	136	213	185	243
Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren ²								92

¹ ohne telefonische Beratung
² Norm- und Gesetzgebungsverfahren sowie Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (vgl. dazu auch S.43 ff.)

Europa, Datenschutz und KI

- KI – Verordnung
- Datenzugang und Data Act
- kohärentes Daten- und Digitalrecht:
Wechselwirkungen zwischen DS-GVO, Data-Act und KI-VO
- aktuell: Digital Omnibus der EU-Kommission



26.11.2025

Prof. Dr. Tobias Keber

Beratung, Datenschutz und Innovation

40. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2024

Orientierungshilfen-Navigator KI & Datenschutz (ONKDA)

Fragenstellungen im Rahmen der Datensicherheit in einer Auswahl wichtiger Datenverarbeitungen für künstliche Intelligenz*	
A. EDPA mit B. EDPA zusammen mit dem Bericht des Ombudsmanns für KI und Innovation zur zentralen datenschutzrechtlichen Fragestellung: „Was ist zu tun, um die zweckentsprechende und datenschutzkonforme Entwicklung von KI-Systemen zu gewährleisten?“	Wobei mit ONKDA hierbei bei KI-Verwendungen, die Daten nicht im Sinne der datenschutzrechtlichen Verordnungen für künstliche Intelligenz verarbeitet werden, ein Berücksichtigungsbedarf bestehen kann.
C. EDPS zusammen mit dem Bericht des Ombudsmanns für KI und Innovation zur zentralen datenschutzrechtlichen Fragestellung: „Was ist zu tun, um die zweckentsprechende und datenschutzkonforme Entwicklung von KI-Systemen zu gewährleisten?“	Wobei mit ONKDA hierbei bei KI-Verwendungen, die Daten nicht im Sinne der datenschutzrechtlichen Verordnungen für künstliche Intelligenz verarbeitet werden, ein Berücksichtigungsbedarf bestehen kann.
D. Bericht des Ombudsmanns für KI und Innovation zur zentralen datenschutzrechtlichen Fragestellung: „Was ist zu tun, um die zweckentsprechende und datenschutzkonforme Entwicklung von KI-Systemen zu gewährleisten?“	Wobei mit ONKDA hierbei bei KI-Verwendungen, die Daten nicht im Sinne der datenschutzrechtlichen Verordnungen für künstliche Intelligenz verarbeitet werden, ein Berücksichtigungsbedarf bestehen kann.
E. Bericht des Ombudsmanns für KI und Innovation zur zentralen datenschutzrechtlichen Fragestellung: „Was ist zu tun, um die zweckentsprechende und datenschutzkonforme Entwicklung von KI-Systemen zu gewährleisten?“	Wobei mit ONKDA hierbei bei KI-Verwendungen, die Daten nicht im Sinne der datenschutzrechtlichen Verordnungen für künstliche Intelligenz verarbeitet werden, ein Berücksichtigungsbedarf bestehen kann.
F. EDPA sowie Dokumente zur Kontrolle der Datenschutzbeauftragten der Kommission im Bereich der KI- und Maschinellen Intelligenz*	Wobei mit ONKDA hierbei bei KI-Verwendungen, die Daten nicht im Sinne der datenschutzrechtlichen Verordnungen für künstliche Intelligenz verarbeitet werden, ein Berücksichtigungsbedarf bestehen kann.
G. EDPS sowie Dokumente zur Kontrolle der Datenschutzbeauftragten der Kommission im Bereich der KI- und Maschinellen Intelligenz*	Wobei mit ONKDA hierbei bei KI-Verwendungen, die Daten nicht im Sinne der datenschutzrechtlichen Verordnungen für künstliche Intelligenz verarbeitet werden, ein Berücksichtigungsbedarf bestehen kann.
H. HeuteEDP mit Bericht des Ombudsmanns für KI und Innovation zur zentralen datenschutzrechtlichen Fragestellung: „Was ist zu tun, um die zweckentsprechende und datenschutzkonforme Entwicklung von KI-Systemen zu gewährleisten?“	Wobei mit ONKDA hierbei bei KI-Verwendungen, die Daten nicht im Sinne der datenschutzrechtlichen Verordnungen für künstliche Intelligenz verarbeitet werden, ein Berücksichtigungsbedarf bestehen kann.

26.11.2025

Prof. Dr. Tobias Keber

The Helsinki Statement on enhanced clarity, support and engagement
A fundamental rights approach to innovation and competitiveness

Adopted on 2 July 2025

The European Data Protection Board has adopted the following statement:

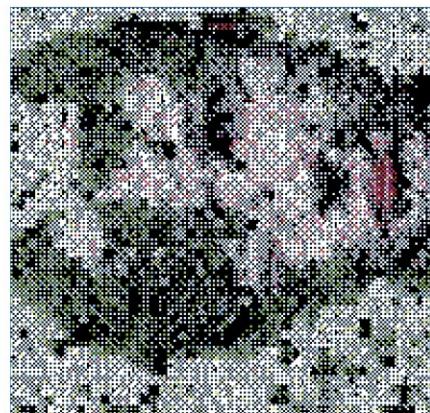
EDPS, DSK, Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

Version 1.0

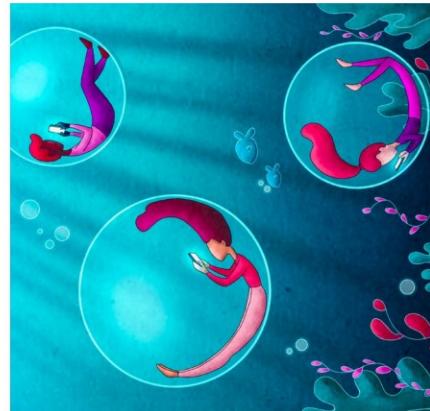
Orientationshilfe zu datenschutzrechtlichen Besonderheiten generativer KI-Systeme mit RAG-Methode



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



Diskussionspapier und FAQs



40. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2024

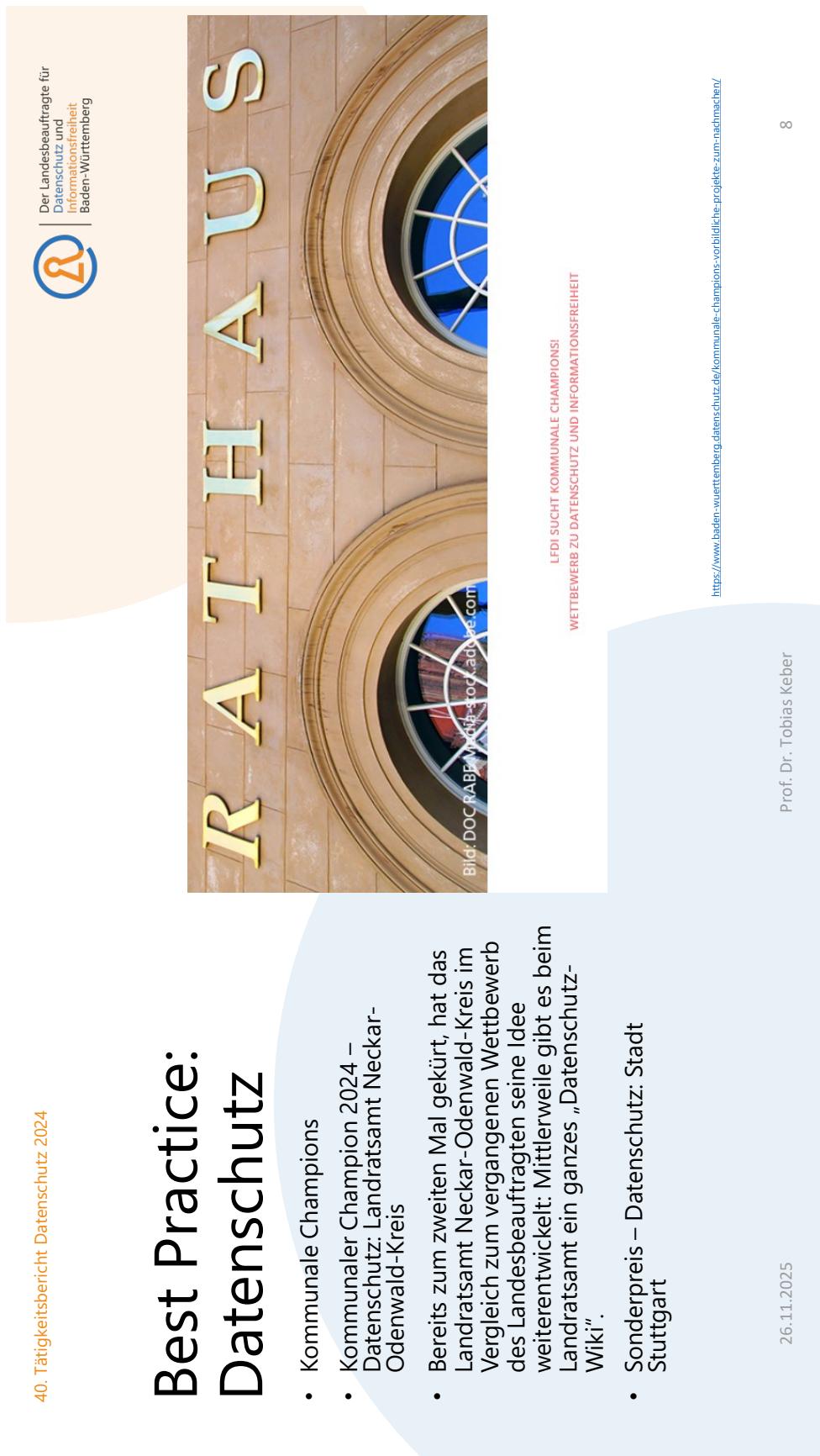
26.11.2025

Prof. Dr. Tobias Keber

7

Best Practice: Datenschutz

- Kommunale Champions
- Kommunaler Champion 2024 –
Datenschutz: Landratsamt Neckar-
Odenwald-Kreis
- Bereits zum zweiten Mal gekürt, hat das
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis im
Vergleich zum vergangenen Wettbewerb
des Landesbeauftragten seine Idee
weiterentwickelt: Mittlerweile gibt es beim
Landratsamt ein ganzes „Datenschutz-
Wiki“.
- Sonderpreis – Datenschutz: Stadt
Stuttgart



Videoüberwachung

- Videoüberwachung im öffentlichen Raum
- Überwachte Mieter
- Kameras auf dem Friedhof
- Tesla als „Wächter“ für die Polizei

26.11.2025

Prof. Dr. Tobias Keber

9



Bildquelle: vectorfusionart.stock.adobe.com

Videoüberwachung

#Überblick

- Fallzahlen für BW (Stichtag: 25.08.):
2024: 281
2025: **487**

→ Steigerung von **über 70%** innerhalb eines Jahres.

- BW eines der Bundesländer mit der höchsten Steigerung



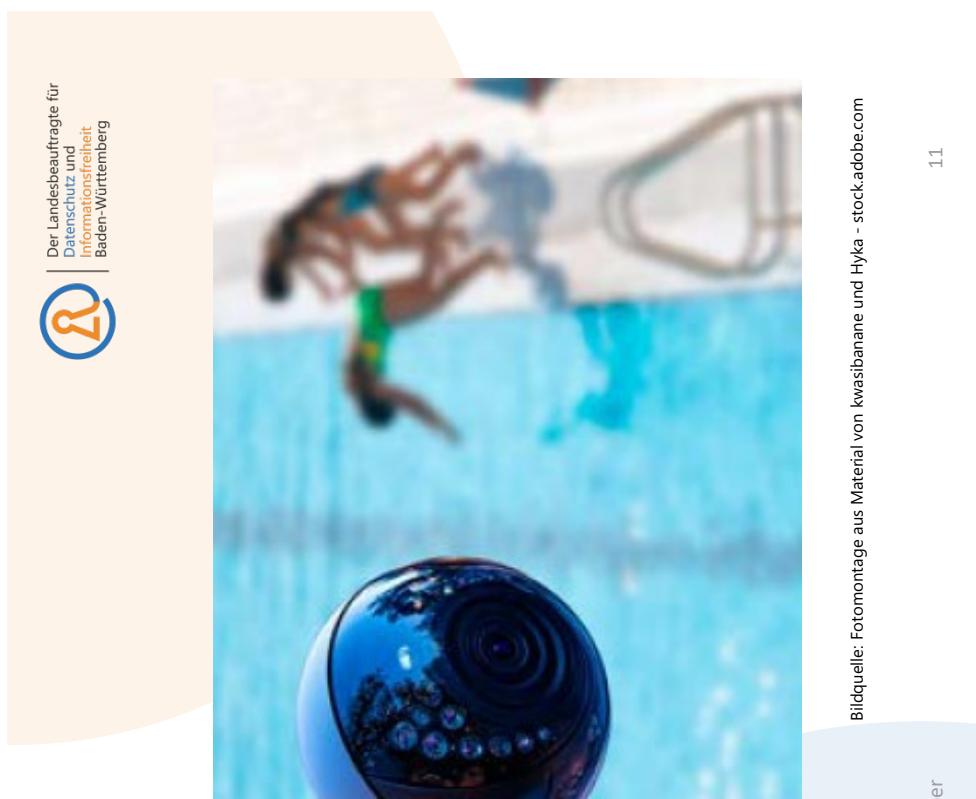
Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



10

Technik

- Virenprüfung von Bewerberdaten mit externem Tool
- KI im Schwimmbad



Bildquelle: Fotomontage aus Material von kwasibana und Hyka - stock.adobe.com

Prof. Dr. Tobias Keber

26.11.2025

11

Gesundheitsbereich

- Krankenhausszenen und Patientenakte
- Verschwundene Kamera in Gynäkologie

26.11.2025

Prof. Dr. Tobias Keber

12

Bildquelle: 2mmmedia-stock.adobe.com





Ausblick 2026

- Digitaler Omnibus zur Harmonisierung der EU-Digitalrechtsakte

- KI-Reallabore nach Art. 57 KI-VO

- Schwerpunkt: Beratung für Vereine, kleine und mittlere Unternehmen sowie Schulen (insb. zum Einsatz von KI an Schulen)

- Vorsitz der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder

26.11.2025

Prof. Dr. Tobias Keber

13



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

VieLEN Dank fÜr Ihre Aufmerksamkeit!

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

0711/615541-0

poststelle@lfdi.bwl.de

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Prof. Dr. Tobias Keber